

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern – Staatliches Bauamt Kempten

Straße / Abschnittsnummer / Station: B19 / 180_5,079 - 200_0,051

B 19, Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

-Regelungsverzeichnis-

mit 1. Tektur vom 28.02.2023

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Kempten



Neupert, Baudirektor
Kempten, den 23.05.2022

**1. Tektur aufgestellt:
Staatliches Bauamt Kempten**



**Neupert, Baudirektor
Kempten, den 28.02.2023**

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen. Der Umfang der Planfeststellung wird durch die Bezeichnungen „Beginn der Baustrecke“, „Ende der Baustrecke“ und/oder durch die farbige Darstellung in den Plänen der Unterlage 5 festgelegt. Die Maßnahme umfasst die Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen sowie den bedarfsgerechten Ausbau der Bundesstraße 19 zwischen den Anschlusspunkten Abschn.-Nr. 180_5,079 und Abschn.-Nr. 200_0,051 inkl. Anpassung der Rampen der Anschlussstelle Sonthofen Süd.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbaquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 2 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 19 einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,

- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden

- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Abs. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen von Straßen nach BayStrWG richtet sich nach Art. 33, von Straßen nach BayStrWG mit Gewässern nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen

Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier dinglich durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9. Gliederung des Regelungsverzeichnisses

Das Bauwerksverzeichnis ist in Blöcken gegliedert:

1. Straßen und Wege
2. Bauwerke
3. Entwässerung
4. Ver- und Entsorgungsleitungen
5. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Denkmalschutz

Die Blätter des nachfolgenden Regelungsverzeichnisses sind gemäß den oben genannten Blöcken sortiert. Aus der laufenden Nummer des Regelungsverzeichnisses sind die Zugehörigkeiten zum jeweiligen Block und die Darstellung auf den Lageplänen erkennbar.

10. Felddrainagen

Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.

11. Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl. Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite

NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
Plafer	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungs-gebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
RV-Nr.	Regelungsverzeichnis Nummer
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.01	<u>B 19:</u> Bau-km 0+279 bis Bau-km 0+655	Bundesstraße 19	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Von Bau-km 0+279 bis Bau-km 0+655 wird die bestehende Bundesstraße 19 (B 19) im Zuge der Erneuerung der Brücke über die Iller ausgebaut. (siehe Unterlage 5).</p> <p>Die Erneuerung der Brücke über die Iller mit den erforderlichen Straßenanschlüssen erfolgt bestandsnah.</p> <p>Der Planungsabschnitt schließt bei Bau-km 0+279 und Bau-km 0+655 jeweils an die bestehende B 19 an.</p> <p>Der Querschnitt der B19 bestimmt sich aus den jeweiligen Anforderungen im Knotenpunktbereich der AS Sonthofen-Süd und dem Anschluss nördlich und südlich an den Bestandsquerschnitt.</p> <p>Der Oberbau erfolgt entsprechend der Belastungsklasse Bk10 gemäß RStO 12.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß dem Feststellungsentwurf.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breitflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die neuen Straßenbestandteile werden nach § 2 FStrG zur Bundesstraße gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.01				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.02	<u>B 19:</u> Bau-km 0+497 (rechts)	Bundesstraße 19 Anschlussstelle Sonthofen Süd – Rampe Ost	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+497 (rechts) wird die bestehende Rampe Ost der Anschlussstelle Sonthofen Süd durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Rampe wird in etwa an gleicher Stelle neu hergestellt.</p> <p>Die Ausbaubreite der Rampe beträgt 6,00 m (RRQ1 gemäß RAL für einspurige Rampen). Die Breite des Ausfädelstreifens beträgt 3,75 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m.</p> <p>Der Oberbau erfolgt entsprechend der Belastungsklasse Bk3,2 gemäß RStO 12.</p> <p>Die nicht benötigten Teile der Rampe werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, werden die nicht mehr benötigten Teile der AS-Rampen eingezogen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß dem Feststellungsentwurf.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breitflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die zu ändernden Straßenbestandteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11
				Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.02				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.03	<u>B 19:</u> Bau-km 0+655 (links)	Bundesstraße 19 Anschlussstelle Sonthofen Süd – Rampe West	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+655 (links) wird die bestehende Rampe West der Anschlussstelle Sonthofen Süd durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Rampe wird in etwa an gleicher Stelle neu hergestellt.</p> <p>Die Ausbaubreite der Rampe beträgt 6,00 m (RRQ1 gemäß RAL für einspurige Rampen). Die Breite des Einfädelstreifens beträgt 3,75 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m.</p> <p>Der Oberbau erfolgt entsprechend der Belastungsklasse Bk3,2 gemäß RStO 12.</p> <p>Die nicht benötigten Teile der Rampe werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, werden die nicht mehr benötigten Teile der AS-Rampen eingezogen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß dem Feststellungsentwurf.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breitflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die zu ändernden Straßenbestandteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.03				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.04	B 19: Bau-km 0+422 bis Bau-km 0+480 0+565	Gemeinsamer Geh-/Radweg (Illerradweg)	a) Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt (E/U) b) Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt (E/U)	<p>Von Bau-km 0+422 bis Bau-km 0+480 0+565 wird der bestehende Geh-/Radweg, der auf der Nordseite entlang der Iller verläuft, durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Ausbaubreite des Geh-/Radweges beträgt entsprechend dem Bestand ca. 3,50 m Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Geh-/Radweg erhält entsprechend dem Bestand einen wassergebundenen Belag.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß dem Feststellungsentwurf.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breitflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt.</p> <p>Während der Bauzeit muss der Illerradweg, der auf der nordöstlichen Seite entlang der Iller verläuft, gesperrt um umgeleitet werden. Die Umleitung erfolgt ab dem Bauwerk der Kreisstraße OA 5 über die Iller auf der Kreisstraße und die Straße „Am Illerdamm“ in nördlicher</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.04				Richtung. Auf Höhe der Minigolfanlage wird die Umleitung wieder an den Illerradweg angeschlossen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.05	<u>B 19:</u> Bau-km 0+520	Anlage einer Stellfläche	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+520 wird eine Stellfläche für die Straßenmeisterei Sonthofen angelegt.</p> <p>Der Oberbau erfolgt entsprechend der RStO 12.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß dem Feststellungsentwurf.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breitflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.06	B 19: Bau-km 0+550	Zufahrt Absatzbecken und Stellfläche	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+550 wird zur Erschließung des geplanten Absatzbeckens sowie der Stellfläche der Straßenmeisterei Sonthofen eine Zufahrt angelegt (vgl. lfd. Nr. 1.05 und 3.06 des Regelungsverzeichnisses).</p> <p>Die Regelbreite beträgt entsprechend dem Bestand ca. 5,00 m im Bereich der Zufahrt bzw. 3,50 m im Bereich des Absatzbeckens. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau erfolgt entsprechend der RStO 12.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß dem Feststellungsentwurf.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breitflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.07	<u>B 19:</u> Bau-km 0+425	Bauzeitliche Wendefläche	a) Eigentümer FINr. 994 Gmkg. Sonthofen (E/U) b) Eigentümer FINr. 994 Gmkg. Sonthofen (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+425 wird auf der FINr. 994 Gmkg. Sonthofen eine bauzeitliche Wendefläche für die Herstellung des Bauwerks BW 0-2 (vgl. lfd. Nr. 2.01 des Regelungsverzeichnisses) hergestellt.</p> <p>Die Wendefläche wird nach den Baumaßnahmen zurückgebaut und wieder der ursprüngliche Zustand hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt bauzeitlich der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endgültig wieder dem Eigentümer der FINr. 994 Gmkg. Sonthofen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.08	<u>B 19:</u> Bau-km 0+381 bis Bau-km 0+422	Bauzeitliche Zufahrt	a) Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt (E/U) b) Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt (E/U)	<p>Der bestehende Geh-/Radweg, der zwischen der Kreisstraße OA 5 und der Illerbrücke verläuft (Bau-km 0+381 bis Bau-km 0+422) wird für die Herstellung des Bauwerks BW 0-2 (vgl. lfd. Nr. 2.01 des Regelungsverzeichnisses) als Baustellenzufahrt genutzt.</p> <p>Der Geh-/Radweg wird nach den Baumaßnahmen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt bauzeitlich der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endgültig wieder dem Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt.</p> <p>Während der Bauzeit muss der Illerradweg, der auf der östlichen Seite entlang der Iller verläuft, gesperrt um umgeleitet werden. Die Umleitung erfolgt ab dem Bauwerk der Kreisstraße OA 5 über die Iller auf der Kreisstraße und die Straße „Am Illerdamm“ in nördlicher Richtung. Auf Höhe der Minigolfanlage wird die Umleitung wieder an den Illerradweg angeschlossen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.09	<u>B 19:</u> Bau-km 0+295	Bauzeitliche Zufahrt	a) Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt (E/U) b) Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt (E/U)	<p>Der bestehende Weg, der von der Kreisstraße OA 5 entlang der Iller auf der Südwestseite auf der FINr. 995/7 verläuft (Bau-km 0+295) wird als Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche auf der FINr. 4678 genutzt.</p> <p>Der Weg wird nach den Baumaßnahmen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	<u>B 19:</u> Bau-km 0+429 bis Bau-km 0+487	Wartungsweg Entwässerungsmulde	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+429 und Bau-km 0+487 wird am Fuß der Böschung der Rampe Ost der Anschlussstelle Sonthofen Süd ein Wartungsweg für die geplante Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.13) angelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022										
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung										
1	2	3	4	5										
2.01	<u>B 19:</u> Bau-km 0+409,050	BW 0-2 Brücke B 19 über die Iller	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Die Bundesstraße 19 kreuzt bei Bau-km 0+409,050 die Iller mittels eines 2-feldrigen Brückenbauwerks. Das Bauwerk besteht aus zwei Teilbauwerken.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <table> <tr> <td>Stützweite:</td> <td>38,639 m / 38,639 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Weite:</td> <td>28,853 m / 28,853 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Höhe:</td> <td>3,40 m (Illerradweg)</td> </tr> <tr> <td>Breite zw. den Geländern:</td> <td>23,60 m</td> </tr> <tr> <td>Kreuzungswinkel:</td> <td>59 gon</td> </tr> </table> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß § 13a Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger.</p>	Stützweite:	38,639 m / 38,639 m	Lichte Weite:	28,853 m / 28,853 m	Lichte Höhe:	3,40 m (Illerradweg)	Breite zw. den Geländern:	23,60 m	Kreuzungswinkel:	59 gon
Stützweite:	38,639 m / 38,639 m													
Lichte Weite:	28,853 m / 28,853 m													
Lichte Höhe:	3,40 m (Illerradweg)													
Breite zw. den Geländern:	23,60 m													
Kreuzungswinkel:	59 gon													

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022										
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung										
1	2	3	4	5										
2.02	<u>B 19:</u> Bau-km 0+548,232	BW 0-3 Brücke B 19 über Ast B 19 AS Sonthofen Süd	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Die Bundesstraße 19 kreuzt bei Bau-km 0+548,232 den Ast der Anschlussstelle Sonthofen Süd. Das Bauwerk besteht aus zwei Teilbauwerken.</p> <p>Die Anschlussstelle wird durch ein 1-feldriges Brückenbauwerk überspannt.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <table> <tr> <td>Stützweite:</td> <td>16,00 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Weite:</td> <td>14,22 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Höhe:</td> <td>≥ 4,50 m</td> </tr> <tr> <td>Breite zw. den Geländern:</td> <td>27,10 m</td> </tr> <tr> <td>Kreuzungswinkel:</td> <td>80,70 gon</td> </tr> </table> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß § 13 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger.</p>	Stützweite:	16,00 m	Lichte Weite:	14,22 m	Lichte Höhe:	≥ 4,50 m	Breite zw. den Geländern:	27,10 m	Kreuzungswinkel:	80,70 gon
Stützweite:	16,00 m													
Lichte Weite:	14,22 m													
Lichte Höhe:	≥ 4,50 m													
Breite zw. den Geländern:	27,10 m													
Kreuzungswinkel:	80,70 gon													

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11
				Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.03	<u>B 19:</u> Bau-km 0+420	Vorschüttung (Reißdamm) für BW 0-2 Brücke B 19 über die Iller	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U) (bauzeitlich)	<p>In der Iller wird im Bereich des Brückenbauwerks BW 0-2 (lfd. Nr. 2.01 des Regelungsverzeichnisses) eine Vorschüttung (Reißdamm) vorgesehen. Die Vorschüttung wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abgestimmt. Es ist vorgesehen, die Vorschüttungen in der Iller bis zu einem Niveau von 736,40 müNN aufzuschütten. Damit kann ein Abfluss von 50 m³/s ohne Überflutung der Vorschüttung abgeleitet werden.</p> <p>Die Vorschüttung wird so ausgeführt, dass diese im Abflussquerschnitt bei Hochwasserereignissen HQ₁ (Unterkante Traggerüst 739,00 müNN (HQ₃₀₀ + 50 cm Freibord)) mit einer Überströmung erodiert und abgetragen wird oder aktiv entfernt wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt bauzeitlich gemäß der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahmen an der Brücke über die Iller (BW 0-2) wird die Vorschüttung entfernt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.04 (nachrichtlich)	<u>B 19:</u> Bau-km 0+520	Beseitigung Gebäude auf FINr. 988	a) --- b) ---	<p>Das Flurstück 988, Gemarkung Sonthofen befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und ist derzeit verpachtet.</p> <p>Die auf der Pachtfläche errichteten baulichen Anlagen dienen einem vorübergehenden Zweck.</p> <p>Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist das Grundstück auf Aufforderung durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) vom Pächter zu räumen und in den ursprünglichen Zustand, wie er vor Beginn des ersten Pachtverhältnisses vorlag, zurück zu versetzen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.01	<u>B 19:</u> Bau-km 0+345 bis Bau-km 0+357	Entwässerung der B 19	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der B 19 (lfd. Nr. 1.01) zwischen Bau-km 0+345 und Bau-km 0+357 in Fahrtrichtung Nord (Entwässerungsabschnitt 2) wird im Mittelstreifen über Bordrinnen und einen Straßeneinlauf gesammelt. Das Oberflächenwasser wird anschließend über eine Entwässerungsleitung zur östlichen Dammböschung abgeleitet und dort über die vorhandene Böschung in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 1,8 l/s.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.02	B 19: Bau-km 0+357 bis Bau-km 0+539 FR Nord	Entwässerung der B 19	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der B 19 (lfd. Nr. 1.01) zwischen Bau-km 0+357 und Bau-km 0+539 in Fahrtrichtung Nord (Entwässerungsabschnitt 3 3.1) wird im Mittelstreifen über Bordrinnen und Straßeneinläufe bzw. eine Schlitzrinne (Bau-km 0+466 bis Bau-km 0+524) gesammelt und über Rohrleitungen in einem Absetzbecken einer Sedimentationsanlage (lfd. Nr. 3.06) bei Bau-km 0+550 0+501 zugeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge des Entwässerungsabschnittes 3 3.1 beträgt 66,9 54,8 l/s.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.03	B 19: Bau-km 0+367 bis Bau-km 0+475 FR Süd Bau-km 0+533 bis Bau-km 0+544 FR Süd	Entwässerung der B 19	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der B 19 (lfd. Nr. 1.01) zwischen Bau-km 0+367 und Bau-km 0+475 sowie zwischen Bau-km 0+533 und Bau-km 0+544 in Fahrtrichtung Süd (Entwässerungsabschnitt 3 3.1) wird am Fahrbahnrand über Bordrinnen und Straßeneinläufe gesammelt und über Rohrleitungen einem Absetzbecken einer Sedimentationsanlage (lfd. Nr. 3.06) bei Bau-km 0+550 0+501 zugeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge des Entwässerungsabschnittes 3 3.1 beträgt 66,9 54,8 l/s.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.04	B 19: Bau-km 0+539 bis Bau-km 0+584 FR Nord	Entwässerung der B 19	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der B 19 (lfd. Nr. 1.01) zwischen Bau-km 0+539 und Bau-km 0+584 in Fahrtrichtung Nord (Entwässerungsabschnitt 3 3.2) wird im Mittelstreifen über Bordrinnen und Straßeneinläufe gesammelt und über Rohrleitungen einem Absatzbecken einer Sedimentationsanlage (lfd. Nr. 3.06 3.08) bei Bau-km 0+550 0+630 zugeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge des Entwässerungsabschnittes 3 3.2 beträgt 66,9 14,1 l/s.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.05	B 19: Bau-km 0+544 bis Bau-km 0+573 FR Süd	Entwässerung der B 19	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der B 19 (lfd. Nr. 1.01) zwischen Bau-km 0+544 und Bau-km 0+573 in Fahrtrichtung Süd (Entwässerungsabschnitt 3 3.2) wird am Fahrbahnrand über Bordrinnen und Straßeneinläufe gesammelt und über Rohrleitungen einem Absatzbecken einer Sedimentationsanlage (lfd. Nr. 3.06 3.08) bei Bau-km 0+550 0+630 zugeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge des Entwässerungsabschnittes 3 3.2 beträgt 66,9 14,1 l/s.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11
				Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.06	<u>B 19:</u> Bau-km 0+550	Absetzbecken	a) — b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 3 (lfd. Nr. 3.02 bis 3.05) wird bei Bau km 0+550 auf der Westseite der B 19 ein Absetzbecken hergestellt. Anschließend wird das Straßenoberflächenwasser der Iller zugeleitet. Das Absetzbecken erhält einen Notüberlauf in die Iller.</p> <p>Das Absetzbecken wird mit einer justierbaren Tauchwand ausgestattet und auf eine mögliche Erweiterung des Einzugsgebietes der Bundesstraße 19 bemessen. Damit wird ein baulicher Eingriff zu einem späteren Zeitpunkt vermieden.</p> <p>Abmessungen Becken: ———— b / a / t = 4,0 / 10,5 / 2,0 m</p> <p>Die Zufahrt zum Absetzbecken erfolgt über die bestehende Zufahrt zum derzeitigen Parkplatz.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge des Entwässerungsabschnittes 3 beträgt 66,9 l/s.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.06	<u>B 19:</u> Bau-km 0+501	Sedimentationsanlage	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 3.1 (lfd. Nr. 3.02 und 3.03) wird bei Bau-km 0+501 auf der Westseite der B 19 eine Sedimentationsanlage hergestellt. Anschließend wird das Straßenoberflächenwasser der Iller zugeleitet. Der Auslauf der Sedimentationsanlage liegt über dem HQ₁₀₀ der Iller.</p> <p>Die Zufahrt zur Sedimentationsanlage erfolgt über die Bundesstraße 19.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge des Entwässerungsabschnittes 3.1 beträgt 54,8 l/s.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempton (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.07	Rampe Süd: Bau-km 0+065 bis Bau-km 0+142 <u>B 19:</u> Bau-km 0+466 bis Bau-km 0+491	Entwässerung der Rampe Ost	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Im Einschnittsbereich der Rampe Ost der AS Sonthofen Süd (Ifd. Nr. 1.02) zwischen Bau-km 0+045 0+466 und Bau-km 0+142 0+491 wird das anfallende Straßenoberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über die 20 cm starke belebte Oberbodenzone in den Untergrund eingeleitet (Entwässerungsabschnitt 6).</p> <p>Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in einer Rohrrigole mit Vollsickerrohr DN 200 in den Untergrund abgeleitet. In der Mulde sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge des Entwässerungsabschnittes 6 beträgt 10,0 13,2 l/s.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.08	<u>B 19:</u> Bau-km 0+630	Sedimentationsanlage	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 3.2 (lfd. Nr. 3.04 und 3.05) wird bei Bau-km 0+630 auf der Westseite der B 19 im Bereich der Grünfläche der Anschlussstelle Sonthofen Süd eine Sedimentationsanlage hergestellt. Anschließend wird das Straßenoberflächenwasser der Iller zugeleitet. Der Auslauf der Sedimentationsanlage liegt über dem HQ₁₀ der Iller.</p> <p>Um einen Rückstau vorzubeugen wird am Auslauf eine Rückschlagklappe vorgesehen. Im Überflutungsfall erfolgt eine planmäßige Überstauung in die Grünfläche innerhalb der Anschlussstelle (lfd. Nr. 3.12). Das Gefälle der Grünfläche wird so ausgebildet, dass ein Abfließen des Niederschlagswassers in die nordwestlich gelegene Unterführung vermieden wird.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen wurden so bemessen, dass bei einer möglichen Erweiterung des Einzugsgebiets nach Norden zusätzlich anfallendes Niederschlagswasser abgeführt und vorgereinigt werden kann.</p> <p>Die Zufahrt zur Sedimentationsanlage erfolgt über die Rampe der Anschlussstelle Sonthofen Süd der Bundesstraße 19.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge des Entwässerungsabschnittes 3.2 beträgt 14,1 l/s.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 3.08				Der Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.09	<u>B 19:</u> Bau-km 0+546 bis Bau-km 0+551	Entwässerung der Rampe FR Süden	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Auf der Südseite der Rampe Ost der AS Sonthofen Süd zwischen Bau-km 0+546 und Bau-km 0+551 westlich der Bundesstraße 19 wird das anfallende Straßenoberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über die 20 cm starke belebte Oberbodenzone in den Untergrund eingeleitet (Entwässerungsabschnitt 8).</p> <p>Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in einer Rohrrigole mit Vollsickerrohr DN 200 in den Untergrund abgeleitet. In der Mulde sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge des Entwässerungsabschnittes 8 beträgt 14,4 l/s.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.10	<u>B 19:</u> Bau-km 0+541,65	Absetzschant	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser aus der Rampe im Bereich des Brückenbauwerks BW 0-3 (Ifd.Nr. 2.02) wird im Bestand über Straßeneinläufe gesammelt. Der Straßeneinlauf wird zur schadlosen Vorreinigung an einen neuen Absetzschant bei Bau-km 0+541,65 angeschlossen. Das Oberflächenwasser wird über den Absetzschant der Rigolenversickerung (Ifd. Nr. 3.11) zugeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge des Entwässerungsabschnittes 8 beträgt 14,4 l/s.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.11	<u>B 19:</u> Bau-km 0+496 bis Bau-km 0+537	Entwässerung der Rampe FR Süden	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Auf der Südseite der Rampe Ost der AS Sonthofen Süd zwischen Bau-km 0+496 und Bau-km 0+537 östlich der Bundesstraße 19 wird das anfallende Straßenoberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über die 20 cm starke belebte Oberbodenzone in den Untergrund eingeleitet (Entwässerungsabschnitt 8).</p> <p>Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in einer Rohrrigole mit Vollsickerrohr DN 200 in den Untergrund abgeleitet. In der Mulde sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge des Entwässerungsabschnittes 8 beträgt 14,4 l/s.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.12	<u>B 19:</u> Bau-km 0+588 bis Bau-km 0+640	Rückhaltemulde	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+588 und Bau-km 0+640 wird in der Grünfläche der Anschlussstelle Sonthofen Süd westlich der Bundesstraße 19 eine Rückhaltemulde für den möglichen Überflutungsfall aus dem Entwässerungsabschnitt 3.2 vorgesehen.</p> <p>Im Überflutungsfall erfolgt am geplanten Schacht (nach der Sedimentationsanlage) eine planmäßige Überstauung in die Grünfläche. Das Gefälle der Grünfläche wird so ausgebildet, dass ein Abfließen des Niederschlagswassers in die nahegelegene Unterführung vermieden wird. Die Mulde besitzt ein Rückhaltevolumen von ca. 400m³ und kann ein 50-jähriges Regenereignis mit einer Dauerstufe von 4h zurückhalten.</p> <p>Die Rückhaltemulde wird für eine mögliche Erweiterung des Einzugsgebietes nach Norden bemessen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.13	<u>B 19:</u> Bau-km 0+429 bis Bau-km 0+487	Entwässerung der Böschung Rampe Ost	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Am Böschungsfuß der Rampe Ost der AS Sonthofen Süd (lfd. Nr. 1.02) zwischen Bau-km 0+429 und Bau-km 0+487 wird das anfallende Straßenoberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über die 20 cm starke belebte Oberbodenzone in den Untergrund eingeleitet.</p> <p>Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in einer Rohrrigole mit Vollsickerrohr DN 200 in den Untergrund abgeleitet. In der Mulde sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge des Entwässerungsabschnittes 6 beträgt 13,2 l/s.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.01	B 19: Bau-km 0+427 bis Bau-km 0+502	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom AG (E/U) b) ---	<p>Zwischen Bau-km 0+427 und Bau-km 0+502 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, und zwar zurückgebaut.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125 ff. TKG bzw. den bestehenden vertraglichen Regelungen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.02	B 19: Bau-km 0+427 bis Bau-km 0+502	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Vodafone GmbH (E/U) b) ---	<p>Zwischen Bau-km 0+427 und Bau-km 0+502 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Vodafone GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, und zwar zurückgebaut.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125 ff. TKG bzw. den bestehenden vertraglichen Regelungen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.03	<u>B 19:</u> Bau-km 0+416 bis Bau-km 0+500	Wasserleitung DA 63 PE	a) Stadtwerke Sonthofen (E/U) b) ---	<p>Zwischen Bau-km 0+416 und Bau-km 0+500 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Die Anlage wird zurückgebaut.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Sonthofen ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.04	B 19: Bau-km 0+428 bis Bau-km 0+481 0+566	110 kV-Leitung (Hochspannungsleitung) mit Steuerkabel	a) Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH (E/U) b) Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+428 und Bau-km 0+481 0+566 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, so wie so weit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar weiterhin innerhalb in den Illerradweg hinter das nördliche Widerlager des BW 0-2 verlegt.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.05	B 19: Bau-km 0+428 bis Bau-km 0+481 0+566	Lichtwellenleiterkabel (LWL-Kabel)	a) Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH (E/U) b) Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+428 und Bau-km 0+481 0+566 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, so wie so weit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar weiterhin innerhalb in den Illerradweg hinter das nördliche Widerlager des BW 0-2 verlegt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.06	B 19: Bau-km 0+427 bis Bau-km 0+480 0+494	1 kV-Leitung (Niederspannungskabel)	a) Allgäuer Kraftwerke GmbH (E/U) b) Allgäuer Kraftwerke GmbH (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+427 und Bau-km 0+480 0+494 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Allgäuer Kraftwerke GmbH berührt. Die Anlage wird, so wie so weit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar weiterhin innerhalb in den Illerradweg verlegt vor dem neuen Bauwerk geschnitten und in dem abgetrennten Bereich stillgelegt.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Allgäuer Kraftwerke GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Allgäuer Kraftwerke GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Allgäuer Kraftwerke GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.07	B 19: Bau-km 0+427 bis Bau-km 0+480	2x Straßenbeleuchtungskabel	a) Allgäuer Kraftwerke GmbH (E/U) b) Allgäuer Kraftwerke GmbH (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+427 und Bau-km 0+480 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Allgäuer Kraftwerke GmbH berührt. Die Anlage wird, so wie so weit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar weiterhin innerhalb in den im Illerradweg unter das Brückenbauwerk geführt und dort ggf. an die neue Straßenbeleuchtung angeschlossen verlegt.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Allgäuer Kraftwerke GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Allgäuer Kraftwerke GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Allgäuer Kraftwerke GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.08	B 19: Bau-km 0+419 bis Bau-km 0+491 0+508	Mischwasserkanal DN 1200 StB (Hauptsammler)	a) Abwasserverband Obere Iller (E/U) b) Abwasserverband Obere Iller (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+419 und Bau-km 0+491 0+508 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung (Hauptsammler Mischwasser) berührt.</p> <p>Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden, d.h. sie muss ggf. gesichert (ggf. verlegt) werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Abwasserverband Obere Iller (AOI) ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Abwasserverband Obere Iller (AOI).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.09	B 19: Bau-km 0+537 0+595 bis Bau-km 0+547	110 kV-Leitung (Hochspannungsleitung) mit Steuerkabel	a) Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH (E/U) b) Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+537 und Bau-km 0+547 Bei Bau-km 0+595 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, sowie erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar gesichert.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH abgestimmt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.10	B 19: Bau-km 0+537 0+595 bis Bau-km 0+547	Lichtwellenleiterkabel (LWL-Kabel)	a) Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH (E/U) b) Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH (E/U)	<p> Zwischen Bau-km 0+537 und Bau-km 0+547 Bei Bau-km 0+595 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, sowie erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	B 19: Bau-km 0+538 0+593 bis Bau-km 0+549	Mischwasserkanal DN 1200 StB (Hauptsammler)	a) Abwasserverband Obere Iller (E/U) b) Abwasserverband Obere Iller (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+538 und Bau-km 0+549 Bei Bau-km 0+593 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung (Hauptsammler Mischwasser) berührt.</p> <p>Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden, d.h. sie muss gesichert werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Abwasserverband Obere Iller (AOI) ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Abwasserverband Obere Iller (AOI).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.12	Rampe Ost: Bau-km 0+140 <u>B 19:</u> Bau-km 0+462 bis Bau-km 0+471	Gasleitung DA 90	a) Schwaben Netz GmbH (E/U) b) Schwaben Netz GmbH (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+140 der Rampe Ost der AS Sonthofen Süd Zwischen Bau-km 0+462 und Bau-km 0+471 wird durch die Baumaßnahme im Bereich der der Rampe Ost der AS Sonthofen Süd eine Anlage der Schwaben Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbulasträger und Schwaben Netz GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und gehen nach dem bestehenden Rahmenvertrag vor.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Schwaben Netz GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.13	<u>B 19:</u> Bau-km 0+535	Entwässerungsleitung DN 400 B	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+535 wird im Bereich des Bauwerks BW 0-3 durch die Baumaßnahme eine Entwässerungsleitung der Bundesrepublik Deutschland berührt.</p> <p>Die Leitung muss an die neue Lage des Bauwerks angeglichen werden, d.h. sie muss verlegt werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.14	B 19: Bau-km 0+285 bis Bau-km 0+297	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom AG (E/U) b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+285 und Bau-km 0+297 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, und zwar gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125 ff. TKG.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Fläche, in der die Leitung liegt, wird als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.15	B 19: Bau-km 0+285 bis Bau-km 0+297	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Vodafone GmbH (E/U) b) Vodafone GmbH (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+285 und Bau-km 0+297 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Vodafone GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, und zwar gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Vodafone GmbH.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Fläche, in der die Leitung liegt, wird als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.16	<u>B 19:</u> Bau-km 0+238 bis Bau-km 0+383	Schmutzwasserkanal DN 300 Az	a) Abwasserverband Obere Iller (E/U) b) Abwasserverband Obere Iller (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+238 und Bau-km 0+383 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, und zwar gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Abwasserverband Obere Iller (AOI). Die Fläche, in der die Leitung liegt, wird als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.17	B 19: Bau-km 0+260 bis Bau-km 0+445	Gasleitung DA 180	a) Schwaben Netz GmbH (E/U) b) Schwaben Netz GmbH (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+260 und Bau-km 0+445 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Schwaben Netz GmbH in der Ortsstraße „Am Illerdamm“ berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Straßenbaulastträger und Schwaben Netz GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und gehen nach dem bestehenden Rahmenvertrag vor.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Schwaben Netz GmbH.</p> <p>Die Fläche, in der die Leitung liegt, wird vom Baustellenverkehr genutzt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.18	<u>B 19:</u> Bau-km 0+380 bis Bau-km 0+427	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom AG (E/U) b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+380 und Bau-km 0+427 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, und zwar gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125 ff. TKG.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Fläche, in der die Leitung liegt, wird als Baustellenzufahrt genutzt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.19	<u>B 19:</u> Bau-km 0+427 bis Bau-km 0+439	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom AG (E/U) b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+427 und Bau-km 0+439 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, und zwar gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125 ff. TKG.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Fläche, in der die Leitung liegt, wird als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.20	B 19: Bau-km 0+406 bis Bau-km 0+428	110 kV-Leitung (Hochspannungsleitung) mit Steuerkabel	a) Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH (E/U) b) Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+406 und Bau-km 0+428 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, so wie so weit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar weiterhin innerhalb in den Illerradweg hinter das nördliche Widerlager des BW 0-2 verlegt.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH. Die Fläche, in der die Leitung liegt, wird als Baustellenzufahrt genutzt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 T
				Datum: 28.02.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.21	B 19: Bau-km 0+406 bis Bau-km 0+428	Lichtwellenleiterkabel (LWL-Kabel)	a) Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH (E/U) b) Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+406 und Bau-km 0+428 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, so wie so weit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar weiterhin innerhalb in den Illerradweg hinter das nördliche Widerlager des BW 0-2 verlegt.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Allgäuer Überlandwerk Allgäu Netz GmbH</p> <p>Die Fläche, in der die Leitung liegt, wird als Baustellenzufahrt genutzt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.22	<u>B 19:</u> Bau-km 0+386 bis Bau-km 0+427	1 kV-Leitung (Niederspannungskabel)	a) Allgäuer Kraftwerke GmbH (E/U) b) Allgäuer Kraftwerke GmbH (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+386 und Bau-km 0+427 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Allgäuer Kraftwerke GmbH berührt. Die Anlage wird, sowie erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar gesichert.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Allgäuer Kraftwerke GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Allgäuer Kraftwerke GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Allgäuer Kraftwerke GmbH. Die Fläche, in der die Leitung liegt, wird als Baustellenzufahrt genutzt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.23	B 19: Bau-km 0+386 bis Bau-km 0+427	2x Straßenbeleuchtungskabel	a) Allgäuer Kraftwerke GmbH (E/U) b) Allgäuer Kraftwerke GmbH (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+386 und Bau-km 0+427 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Allgäuer Kraftwerke GmbH berührt. Die Anlage wird, sowie erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar gesichert.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Allgäuer Kraftwerke GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Allgäuer Kraftwerke GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Allgäuer Kraftwerke GmbH. Die Fläche, in der die Leitung liegt, wird als Baustellenzufahrt genutzt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.01	trassenfern	Ausgleichsfläche Naturhaushalt (Maßnahmen-Nr. 1.1 E, 1.2 E, 1.3 E und 1.4 E)	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das Grundstück Fl.-Nr. 907 (Gemarkung Martinszell) wird zur ökologischen Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche umgestaltet. Durch Extensivierung, Entnahme von Bauschutt und Drainagen sowie Pflanzung von Gehölzen sollen ein Schwarzerlen-Bruchwald (L422), naturnahe eutrophe Stillgewässer (S133) und artenreiche Säume feuchter bis nasser Standorte (K133) entstehen. Die Moor- und Streuwiesenflächen sollen weiterentwickelt bzw. erhalten werden (M422 und G222).</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Zur Funktionserfüllung sind folgende Nutzungsbeschränkungen bei der Bewirtschaftung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten eines Abstandes von 1,5m zum Graben bei der Bewirtschaftung der Streuwiese - Beschränkung der Mahd der Streuwiese auf einmal pro Jahr im Herbst (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) - Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln <p>Das Grundstück wurde bereits durch die Bundesrepublik Deutschland erworben. Eine Sicherung per Grundbucheintrag ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Der Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.02	<u>B 19:</u> Bau-km 0+279 bis Bau-km 0+655	Artenschutzrechtliche Maßnahme: Umsiedeln und Vergrämen von Zauneidechsen und temporäre Errichtung einer mobilen Leiteinrichtung (Maßnahmen-Nr. 2.2 V)	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (U) (bauzeitlich)	<p>Um die Zauneidechsen daran zu hindern, die Baustellenreichrichtungsflächen südlich der Illerbrücke aufzusuchen, sind diese in Richtung der Iller und in Richtung der Böschung zur bestehenden B 19 mit einem Amphibienschutzzaun abzugrenzen.</p> <p>Im Vorhabenbereich befindliche Zauneidechsen sind vor Baubeginn durch Fachpersonen abzusammeln und umzusiedeln.</p> <p>Die genaue Lage der Schutzzäune ist dem Maßnahmenplan 9.2.1 zu entnehmen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Zäune wieder zu entfernen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Der Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.03	<u>B 19:</u> Bau-km 0+279 bis Bau-km 0+655	Bauschutzzaun für den Illerauwald (Maßnahmen-Nr. 2.4 V)	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (U) (bauzeitlich)	<p>Zum Schutz der Restbestände des Illerauwalds entlang beider Ufer sind die an die Biotope angrenzenden Baustelleneinrichtungsflächen in Richtung der Biotope mit Absperrungen zu versehen. Zudem sollen in Rücksprache mit der ökologischen Baubegleitung in begründeten Fällen zusätzliche Schutzmaßnahmen (Brettermantel und Polsterung von Stämmen, Wurzelschutz gegen Druckschäden) an einzelnen Gehölzen umgesetzt werden. Die DIN18920 ist hierbei zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Zäune wieder zu entfernen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Der Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 19, Oberstdorf – Kempten (Allgäu), Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen				Unterlage: 11 Datum: 23.05.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.04	<u>B 19:</u> Bau-km 0+279 bis Bau-km 0+655	Entwicklung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse (Maßnahmen-Nr. 2.10 E _{CEF})	a) Stadt Sonthofen (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (U) (bauzeitlich) Stadt Sonthofen (E/U)	<p>Um das Fortbestehenden der lokalen Population der streng geschützten Zauneidechse im Vorhabenbereich zu sichern, müssen die Zauneidechsen für die Dauer der Bauarbeiten auf eine Ersatzfläche umgesiedelt und dort gehalten werden. Die Ersatzfläche liegt auf der Fl.Nr. 4678/12 und Fl.Nr. 4678, Gmkg. Sonthofen und hat eine Fläche von 1.252m². Sie befindet sich im Eigentum der Stadt Sonthofen.</p> <p>Die Fläche soll durch Anlage eines Blühstreifens und Einbringen geeigneter Strukturelemente (z.B. Totholzhaufen, Sandlinse, Steinhaufen) als Habitat für die Zauneidechse optimiert werden. Zudem wird sie mit einem Amphibienschutzzaun umzäunt. Da ein selbstständiges Einwandern der Zauneidechsen aufgrund der Entfernung zwischen der Ersatzfläche und den eigentlichen Lebensräumen nahe der Illerbrücke in Kombination mit dem geringen Aktionsradius der Art nicht zu erwarten ist, müssen die Eidechsen mit fachlich geeigneten Mitteln abgefangen und in die Ersatzfläche umgesetzt werden, sobald deren Funktionserfüllung als Ersatzhabitat erreicht ist.</p> <p>Nach einer Übergangszeit (ca. 1 Jahr) steht die Fläche wieder der Stadt Sonthofen zur Verfügung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt bauzeitlich der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endgültig wieder der Stadt Sonthofen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es wird eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Sonthofen getroffen.</p>